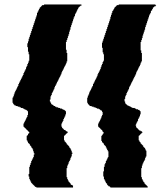




Deutscher Anwaltverein



Interkultureller Rat  
in Deutschland



## Anlage zur Pressemitteilung

### Der Optionszwang ist Unsinn!

Ein Beispiel:

Auf eine Einladung hin treffen sich zehn Jugendliche, alle 18 Jahre alt geworden, alle seit 18 Jahren deutsche Staatsangehörige.

Bei sechs von ihnen sind beide Elternteile ausländischer Staatsangehörigkeit. Sie selbst sind aber Deutsche kraft ius soli geworden (§ 4 Abs. 3, § 40 b StAG): Wenigstens ein Elternteil hatte zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und seit mindestens acht Jahren rechtmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Also haben alle sechs mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit: der eine die türkische, seine Freundin auch, der dritte die litauische, der vierte die marokkanische, der fünfte die serbische, der sechste die iranische. Die restlichen Jugendlichen stammen aus binationalen Verbindungen mit einem deutschen Elternteil. Also haben auch sie zwei Staatsangehörigkeiten.

Man diskutiert und stellt fest: Mit Vollendung des 23. Lebensjahres werden nur noch sieben, vielleicht acht Mehrfachstaater sein. Es trifft vor allem die aus Haupt- und Ureinwandererfamilien: den Serben und die Türkin, vielleicht auch ihren Freund, den Türken.

Von den zehn versammelten Freunden kann also Mehrfachstaater bleiben: der Litauer als Unionsbürger, der Marokkaner und der Iraner, weil beide Staaten – wie viele andere Staaten auch – nicht aus der Staatsangehörigkeit entlassen. Schlechte Karten haben der Serbe (er muss für seine Entlassung recht hohe Gebühren zahlen; ob das zumutbar ist, ist umstritten) und die Türkin, es sei denn, sie bekäme vor Vollendung des 23. Lebensjahres ein Kind. Dieses würde als „echter“ Mehrstaater auf die Welt kommen, behielte auch beide Staatsangehörigkeiten und die Mutter hätte nun Erfolg mit ihrem Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung der doppelten Staatsangehörigkeit. Als Mutter eines deutschen Kindes würde man ihr nicht mehr zumuten, auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Aber ihr Freund, der Deutsch-Türke? Kann ihm zugemutet werden, in der Türkei Wehrdienst zu leisten, damit er die deutsche Staatsangehörigkeit behält? Oder sich unter Ableistung eines Dienstes von „nur“ einem Monat und für 7.500 Euro bei den türkischen Behörden vom Wehrdienst freizukaufen? Denn nur dann wird er aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass dies unzumutbar ist, ist die Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen.